Anlage 1

zur Niederschrift der 22. STVV vom 22.06.2021/Ö

LUCKENWALDE

Gebührensatzung Hort Regenbogen

Grundsätze

- Elternbeiträge sind nach Einkommen zu staffeln.
- Die Elternbeiträge sollen den Betreuungsumfang widerspiegeln.
- Die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist zu berücksichtigen.

Zahlen im Überblick

- 105 Kinder besuchen den Hort Regenbogen.
- Sie nehmen 4 bis 7 Stunden Betreuungszeit pro Öffnungstag in Anspruch.
- Die Leistungen des Hortes Regenbogen kosten pro Jahr
  - 421.767 EUR
- Für das pädagogische Personal zahlen Land/Landkreis davon
  - 221.107 EUR
- Eine Monatsbetreuungsstunde kostet real 60,81 EUR
- Mit Landes/Landkreiszuschusses kostet sie 28,86 EUR
- Die „Restkosten“ sind durch Elternbeiträge und die Stadt zu finanzieren.

NEU

LUCKENWALDE

Wie ermittelt sich der Höchstbeitrag?

- Die einzelne Elternbeitrag darf höchstens in Höhe der Restkosten erhoben werden. Er reduziert dann den Zuschuss des Trägers/der Stadt auf „0“.
- Der Träger darf aber durch den Elternbeitrag keinen „Gewinn“ machen.
- Höhere Einkommen subventionieren niemals andere Plätze in der Kita.
- Die Subventionierung erfolgt ausschließlich durch den Träger/die Stadt.

NEU

Fragestellung:

- Ab welchem monatlichen Nettoeinkommen soll eine Familie die Kosten für die Kinderbetreuung ohne Zuschuss der Stadt zahlen?
  - „Kappungsgrenze“ – Kappung des städtischen Zuschusses
- Höchstbetrag pro Betreuungsform (Durchschnitt der Träger):
  - Krippe 8 h: 284 €
  - KiGa 8 h: 190 €
  - Hort 6 h: 173 €
- Egal wie hoch das Einkommen ist: Maximal dürfen die Kosten für den „eigenen“ Platz bezahlt werden.

NEU

Haushaltseinkommen:

- Haushaltseinkommen (netto): 4.050,00 €
- Bereinigung nach § 82 SGB XII: -539,90 €
- Maßstab für Kita-Gebühr: 3.510,10 €
  - Krippe 8 h: 284 €
  - KiGa 8 h: 190 €
  - Hort 6 h: 173 €
- Anteil am Haushaltsnettoeinkommen
  - Krippe 8 h 7,0 % (bisher ca. 8,2 %) + 49,00 €
  - KiGa 8 h 4,7 % (bisher ca. 6,6 %) + 76,00 €
  - Hort 6 h 4,3 % (bisher ca. 3,6 %) - 28,00 €

NEU

Beispiel Einkommensbereinigung nach § 82 SGB XII

28						
29						
30	**Einkommen insgesamt:**		2.050,00		2.000,00	***4.050,00***
31						
32						
33	**Einkommensbereinigung gemäß § 82 SGB XII**					
34	Arbeitsmittel (pauschal 5,20 €)	Ja	5,20	Ja	5,20	10,40
35	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (5,20€/km, max. 208,00€)	Ja	104,00	Ja	104,00	208,00
36	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (regelmäßig Günstigster Tarif)	-	0,00	-	0,00	0,00
37	Beiträge zu Versicherungen: *(in Summe max.: 121,5 €)*	Ja	121,50	Ja	0,00	121,50
38	- Hausratversicherung	-	0,00	-	0,00	0,00
39	- Privathaftpflichtversicherung	-	0,00	-	0,00	0,00
40	- sonstige Versicherunger Unfallversicherung	-	0,00	-	0,00	0,00
41	Freiwillige Krankenversicherung	-	0,00	-	0,00	0,00
42	Geförderte Altersvorsorge (Riesterrente, max. 4% vom Brutto)	Ja	100,00	Ja	100,00	200,00
43	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	-	0,00	-	0,00	0,00
44	Sonstiges:	-	0,00	-	0,00	0,00
45	-Unterhaltsverpflichtung	-	0,00	-	0,00	0,00
46		-	0,00	-	0,00	0,00
47	**Gesamtbetrag:**					***539,90***
48						
49						
50	**zu berücksichtigendes bereinigtes Einkommen:**					***3.510,10***
51						
52						

Beitragsbefreiung **NEIN**

NEU

LUCKENWALDE

Beispielrechnung

- Beide Eltern arbeiten in der freien Wirtschaft nach Mindestlohn:
  - 1 Vollzeitstelle
    - 19.608 EUR/Jahr brutto / 15.652 EUR/Jahr netto (LST III)
  - 1 Teilzeitstelle 60%
    - 11.765 EUR/Jahr brutto / 8.111 EUR/Jahr netto (LST V)
  - Haushaltseinkommen: 31.373 EUR/Jahr brutto, 23.783 EUR/Jahr netto

	bisher	neu	Auswirkung auf Monatseinkommen
Bereinigtes Einkommen	1.869 EUR	1.890 EUR	
Krippe 8 h/Einzelkind	129 EUR	12,50 EUR	+ 116,50 EUR
KiGa 8 h/Einzelkind	105 EUR	12,50 EUR	+ 92,50 EUR
Hort 6 h/Einzelkind	56 EUR	12,50 EUR	+ 43,50 EUR

NEU

LUCKENWALDE

Beispielrechnung

- Beide Elternteile arbeiten im öffentlichen Dienst:
  - 1 Vollzeitstelle Sachbearbeiter TVöD Entgeltgruppe 8, Stufe 3
    - 40.413 EUR/Jahr brutto / 29.178 EUR/Jahr netto (LST III)
  - 1 Teilzeitstelle 60% TVöD Entgeltgruppe 6, Stufe 3, Pendler
    - 22.433 EUR/Jahr brutto / 17.564 EUR/Jahr netto (LST V)
  - Haushaltseinkommen: 62.846 EUR/Jahr brutto, 46.742 EUR/Jahr netto

	bisher	neu	Auswirkung auf Monatseinkommen
Bereinigtes Einkommen	3.372 EUR	3.340 EUR	
Krippe 8 h/Einzelkind	232 EUR	264 EUR	- 32 EUR
KiGa 8 h/Einzelkind	190 EUR	173 EUR	+17 EUR
Hort 6 h/Einzelkind	102 EUR	153 EUR	- 51 EUR

NEU

LUCKENWALDE

Was bedeuten die Beispiele in Euros?

Verfügbares Jahreseinkommen „Was bleibt in der Lohntüte?“	Jahresbeitrag 8 h Krippenbetreuung	Anteil vom Jahreseinkommen	Verbleibendes, verfügbares Jahreseinkommen
23.783 EUR	150 EUR	0,63 %	23.633 EUR
46.742 EUR	3.168 EUR	6,7 %	43.574 EUR

NEU

Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Geschwister

Alte Regelung

Pro älterem Kind gibt es 20% Rabatt

Beispiel (Maximalbeitrag):

Oberschüler	mit Auswirkung
Kind 2 im Hort	80%
Kind 3 im KiGa	60%
Kind 4 in Krippe	40%

= 455 € / Monat

Neue Regelung

Jedes weitere Kind trägt zur Minderung um 20% bei

Beispiel (Maximalbeitrag):

Oberschüler	mit Auswirkung
Kind 2 im Hort	40%
Kind 3 im KiGa	40%
Kind 4 in Krippe	40%

= 258 € / Monat

+ 197 € mehr für die Familie

Musterrechnung (spiegelt die Einkommensverteilung der Regenbogen-Haushalte wider)

6 h Betreuungszeit für Einzelkind = „Restkosten“ von 173 EUR/Monat
Kappungsgrenze: 42.000 EUR anrechenbares Jahreseinkommen

Anrechen-bares Jahresein-kommen	Anzahl der Fälle	Elternbeitrag pro Fall gesamt	Jugendamt Zuzahlung pro Fall gesamt	Stadt Zuzahlung pro Fall gesamt
Bis 20.000	60	0	12,50 750,00	160,50 9.630,00
Bis 30.000	21	73 1.533	0	100 2.100
Bis 40.000	12	153 1.836	0	20 240
Über 42.000	12	173 2.076	0	0
Summe	**105**	**5.445**	**750**	**11.970**

Monats-Musterrechnung

6 h Betreuungszeit für Einzelkind = „Restkosten“ von 173 EUR/Monat
Kappungsgrenze: 70.000 EUR anrechenbares Jahreseinkommen

Anrechenbares Jahreseinkommen	Anzahl der Fälle	Elternbeitrag pro Fall/gesamt	Jugendamt Zuzahlung pro Fall/ gesamt	Stadt Zuzahlung pro Fall gesamt
Bis 20.000	60	0	12,50/ 750	160,50/ 9.630
Bis 30.000	21	33/ 693	0	140/ 2.940
Bis 40.000	12	73/ 876	0	100/ 1.200
Bis 50.000	5	93/ 465	0	80/ 400
Bis 60.000	3	113/ 339	0	60/ 180
Bis 70.000	3	153/ 459	0	20/ 60
Über 70.000	1	173/ 173	0	0
Summe	**105**	**3.005**	**750**	**14.410**

NEU

LUCKENWALDE

Auswirkungen der Kappungsgrenze

- „Kappungsgrenze“ – Kappung des städtischen Zuschusses
- Je höher die Kappungsgrenze angesetzt wird und je weniger die Einkommen in die Endstufen einzusortieren sind, umso höher fällt der bei der Stadt verbleibende Finanzierungsanteil aus.
- Die Differenz der beiden schematisch aufbereiteten Musterrechnungen macht zwar „nur“ 2.440 EUR/Monat aus. Aufs Jahr gerechnet sind das jedoch bereits 29.280 EUR, die die Stadt mehr aufzuwenden hätte.
- Diese Musterrechnung bezieht sich „nur“ auf 105 Kinder im Hort Regenbogen. In der Stadt sind insgesamt 1.366 Betreuungsverträge abgeschlossen. Darauf bezogen würde sich der Mehrbedarf auf 380.000 EUR erhöhen.

NEU

Ausblick

- Die Verwaltung kann nicht einschätzen, welche Veränderungen
  - die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens nach der „Nettomethode“
  - die neue „Geschwisterrabattregelung“

stadtweit bewirken wird.

Die Stadt hat keine Kenntnis über die Einkommensstruktur der Eltern in Einrichtungen anderer Träger.

Die Geltungsdauer der Satzung ist auf zwei Jahre angelegt (RL Kita).

In diesem Zeitraum wird die Praxis erweisen, ob Nachregulierungsbedarf besteht.